

§71
Schülerbeförderung

(1) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung.

(2) ²Sie haben die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. ³der allgemein bildenden Schulen bis einschließlich 10. Schuljahrgang,

2. ⁴des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres,

3. ⁵des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen,

⁶unter zumutbaren Bedingungen zur nächstgelegenen Schule des von ihnen gemäß §34 Abs. 1 gewählten Bildungsganges zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

⁷ Bildungsgänge im Sinne von Satz 1 sind ausschließlich die Schulformen gemäß § 3 Abs. 2 sowie Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung nach § 18 Abs. 2 Satz 1.⁸ Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird.

(3) ⁹Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebiets des Trägers der Schülerbeförderung, so kann dieser seine Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 auf die Erstattung der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs beschränken, die er bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; ¹⁰dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen, wenn in dem Gebiet keine entsprechende Förderschule vorgehalten wird. ¹¹Wird nicht die Schule besucht, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen bestünde, so werden nur die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet. ¹²Die Erstattung darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der tatsächlich besuchten Schule nicht überschreiten.

(4) ¹³Die Beförderungszeiten sind so festzulegen, dass die Teilnahme am Unterricht, der Besuch von Grundschulen gemäß § 4 sowie von Ganztagschulen gemäß § 5 a Abs. 6 und § 12 Abs. 1 und die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule gemäß § 12 Abs. 2 sowie an außerschulischen Betreuungsangeboten am Schulort für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist. ¹⁴Die Öffnungszeiten der Schule, außerunterrichtliche Veranstaltungen und außerschulische Betreuungsangebote am Schulort sind zur Gestaltung einer wirtschaftlichen, im Regelfall in den Linienverkehr integrierten Schülerbeförderung und unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler mit dem zuständigen Träger des öffentlichen Personennahverkehrs abzustimmen.

(5) ¹⁵In Absatz 2 nicht genannte Schülerinnen und Schüler können vom Träger der Schülerbeförderung Zuschüsse zu den notwendigen Aufwendungen erhalten.

(6) ¹⁶Der Landkreis beziehungsweise die kreisfreie Stadt bestimmt die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht. ¹⁷Sie haben dabei die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des Schulweges zu berücksichtigen. ¹⁸Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht in jedem Fall, wenn Schülerinnen und Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen.

(7) ¹⁹Das Land beteiligt sich an den Kosten der Schülerbeförderung nach den Bestimmungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes.

I.

Die Landkreise Und kreisfreien Städte sind nach Absatz 1 Träger der Schülerbeförderung. Die Landkreise sind die in der Landkreisordnung LSA behandelten Gebietskörperschaften. Die kreisfreien Städte sind die in § 11 Gemeindeordnung LSA behandelten Gebietskörperschaften. Die Schülerbeförderung gehört nicht zur gemeindlichen Selbstverwaltung (VerfG Brandenburg, LKV 1997, S. 449). Zur Pflichtaufgabe des Trägers der Schülerbeförderung vgl. auch VGH Kassel, NVwZ-RR 1997, S. 547.

Die Pflicht zur Trägerschaft ist in Absatz 1 insoweit abschließend beschrieben. Eine Übertragung der Trägerstellung auf kreisangehörige Gemeinden etwa im Zuge eines Verfahrens nach § 65 Abs. 3 ist nicht möglich. Zur Kreisumlage vgl. ThürOVG. ThürVBI 2002, S. 208. Andererseits hindert ihre in Absatz 1 vermittelte Stellung die Landkreise und kreisfreien Städte nicht, einzelne Pflichten aus der Trägerschaft auf Private zu übertragen, wenn nur die öffentlich-rechtliche Stellung des Trägers der Schülerbeförderung bei diesen Kommunen erhalten bleibt. Die durch Absatz 1 begründete öffentlich-rechtliche Stellung enthält gegenüber einem durch Vertrag berufenen Privaten nicht die Amtspflicht, dafür Sorge zu tragen, dass der gestellte Schulbus nicht durch die beförderten Schüler beschädigt wird (BGH, NVwZ 1992, S. 92),

Absatz 1 wie der übrige § 71 behandelt nur die Schülerbeförderung zwischen Wohnung und Schule, nicht aber die vom Schulträger nach § 70 Abs. 1 gegebenenfalls zu übernehmende Beförderung zwischen verschiedenen Orten des Unterrichts.

Die Träger der Schülerbeförderung sind nach § 84 a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 zur Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung hinsichtlich der Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten berechtigt. Diese Berechtigung gilt allerdings nur, soweit die Träger der Schülerbeförderung Aufgaben nach § 71 wahrnehmen.

Zur Streupflicht einer Gemeinde auf dem Omnibusbahnhof bei Schülerbeförderung vgl. OLG Koblenz, NZV 1999, S. 333.

II.

Absatz 2 regelt die aus der Trägerschaft der Schülerbeförderung folgenden Pflichten. Die Bestimmung wurde durch Gesetz vom 30.3.1999 (GVBL LSA S. 120) neu gefasst. Die Regelung des § 71 gilt nicht nur für die in § 3 genannten öffentlichen Schulen, sondern auch für Schulen in freier Trägerschaft (OVG Magdeburg; LKV 1999, S. 276; vgl. auch OVG Lüneburg, NdsVBI 2003, S. 245).

Zu der Beförderungs- oder Erstattungspflicht im Sinne des Absatzes 2 nennt Absatz 4 (objektive und subjektive Bedingungen. In Absatz 2 nicht genannte Schülerinnen und Schüler können nach Absatz 5 vom Träger der Schülerbeförderung Zuschüsse zu dem notwendigen Aufwendungen erhalten.

1.

Satz 1 enthält grundsätzliche Aussagen zu den Pflichten. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben danach die Pflicht der Schülerbeförderung für die in ihrem

Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler. Wie bei den Sachkosten (§ 70) wird insoweit vom Wohnortprinzip ausgegangen. Es ist im Sinn des § 66 Abs. 4 Satz 2 der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt maßgeblich (vgl. auch OVG Lüneburg, NdsVBI 2004, S. 161). Auf den Wohnsitz im Sinn des Melderechts kommt es wie bei § 41 nicht an. Es gibt keine Einschränkung, dass es sich bei der Wohnung um eine solche handeln muss, in der baurechtlich zulässiges Wohnen möglich ist (VG Meiningen, ThürVBI 2003, S. 113).

a)

Nach Nummer 1 haben die Landkreise und kreisfreien Städte die Pflicht der Schülerbeförderung für die Schüler der allgemein bildenden Schulen bis einschließlich 10. Schuljahrgang. Die allgemeinbildenden Schulen sind in § 3 Abs. 2 Nr. 1 abschließend aufgezählt. Auf das Alter der betroffenen Schüler kommt es nicht an. Durch die Ausklammerung der übrigen Schüler allgemeinbildender Schulen wird nicht gegen den Gleichheitssatz oder das Sozialstaatsprinzip verstoßen (vgl. BVerwG, NVwZ-RR 1991, S. 197).

Bildungsgang im Sinn der Nummer 1 ist nicht notwendig einheitlich der gymnasiale oder der in einer öffentlichen Grundschule angebotene; die Eigenständigkeit des

Bildungsgangs kann auch durch Schwerpunktbildungen im Leistungsangebot und in der Methodik entstehen, die sich im Lehrplan und im Prüfungsstoff niederschlägt (OVG Magdeburg, LKV 1999, S. 276). Er muss aber nach Satz 2 ausschließlich auf den Schulformen gemäß § 3 Abs. 2 sowie Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 aufbauen, weshalb Freie Waldorfschulen im Regelfall ausgeklammert sind (a.A.: OVG Magdeburg, LKV 1999, S. 276).

b)

Nach Nummer 2 haben die Landkreise und kreisfreien Städte die Pflicht der Schülerbeförderung für die Schüler des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres. Das freiwillige Berufsgrundbildungsjahr ist in § 9 Abs. 2 Satz 6 angesprochen. Das Berufsvorbereitungsjahr ist in § 9 Abs. 2 Satz 7 angesprochen.

c)

Nach Nummer 3 haben die Landkreise und kreisfreien Städte die Pflicht der Schülerbeförderung für die Schüler des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen. Die Berufsfachschulen sind in § 9 Abs. 3 angesprochen. Die mittleren Abschlüsse sind in § 7 Abs. 1 als Abschlüsse im Sinn des § 5 Abs. 4 und 5 umschrieben. Gemeint ist also der Hauptschulabschluss und der Realschulabschluss.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die in den Nummern 1 bis 3 genannten Schüler zur nächstgelegenen Schule des von den Erziehungsberechtigten beziehungsweise von den Schülern gemäß § 34 Abs. 1 gewählten Bildungsganges zu befördern.

Welche Schule die nächstgelegene ist, bemisst sich entsprechend dem Sinn und Zweck der Regelung nicht nach Entfernungen, sondern unter subjektiver Sicht des Schülers, nach der Dauer der (nicht gefährlichen) Reisedistanz (vgl. OVG Münster, NVwZ-RR 1991, S. 482; NVwZ-RR 1991, S. 483; NVwZ-RR 1990, S. 197), die er bei einer optimalen Verbindung von Wohnung und Schule zurücklegen müsste. Dabei kann es im Ergebnis sein, dass die Schule, in deren Schulbezirk oder Schuleinzugsbereich der Schüler wohnt und zu deren Besuch er gegebenenfalls verpflichtet ist, nicht die nächstgelegene. Das wäre kein Problem der Schülerbeförderung, sondern der ausnahmsweisen Aufnahme im Sinn des § 41, die jedoch keine Modifikation der „nächstgelegenen Schule“ im Sinn des Satzes 1 enthält. Schülerinnen und Schüler der Grundstufe können nicht auf die für sie nächste öffentliche Grundschule verwiesen werden (OVG Magdeburg LK.V 1999, S. 276). Wurde ein Schüler an einer nächstgelegenen Schule wegen fehlender Aufnahmekapazität nicht aufgenommen, ist diese Schule nicht die „nächstgelegene“ (vgl. auch VGH Kassel, NVwZ 1984, S. 811). Könnte er in einem späteren Jahr zugelassen werden, ist sie von da an die nächstgelegene (vgl. OVG Münster, NVwZ-RR 1991 S. 482). Die Pflicht zur Beförderung zur nächstgelegenen Schule besteht auch dann, wenn der Schüler nicht diese, sondern eine entfernter gelegene Schule besucht (Vgl. VGH Kassel, NVwZ-RR 1991, S. 76; VGH Mannheim, DVB1 1996, S. 999, NVwZ-RR 1996, S. 391; vgl. aber auch BayVerfGH, NVwZ 1991, S. 74; BayVGH, BayVBl 1987, S. 467; OVG Lüneburg, RdJB 1991, S. 345 mit Anm. Jach; Ladeur, Schulvielfalt und Schulbeförderungsrecht, RdJB 1995, S. 336).

Es wird auf den nach § 34 Abs. 1 gewählten Bildungsgang abgestellt (vgl. aber OVG Lüneburg, NVwZ-RR 1996, S. 656; NVwZ-RR 1996, S. 661). Dazu enthält Satz 2 eine Einschränkung.

Die Verpflichtung zur Beförderung besteht nur unter zumutbaren Bedingungen. Ist die Beförderung unzumutbar, kann sie von den Landkreisen und kreisfreien Städten abgelehnt werden. Unzumutbarkeit liegt vor, wenn von der durchschnittlichen Belastung der Landkreise und kreisfreien Städte eklatant abgewichen wird (vgl. auch OVG Lüneburg NVwZ 1984, S. 812). Ein Teilaspekt des Zumutbarkeitserfordernisses ist in Absatz 6 durch das Kriterium der Mindestentfernung angesprochen. Wenn dabei die Mindestentfernung unter den Aspekten der Belastbarkeit der Schüler und der Sicherheit des Schulwegs zu bestimmen ist, zeigt das umgekehrt, dass es auch bei der Bemessung der Zumutbarkeit im Sinn des Satzes 1 nicht nur auf die subjektive Lage des Landkreises und der kreisfreien Stadt ankommen darf. Unter dem Aspekt der Zumutbarkeit bestehen gegen den zeitweisen Ausschluss eines Schülers von der Schülerbeförderung, der trotz wiederholter Ermahnung in sicherheitsgefährdender Weise durch sein Verhalten stört, keine Bedenken (vgl. VG Braunschweig, NJW 1994, S. 1549),

Satz 1 erlaubt es den Erziehungsberechtigten auch, anstelle der Schülerbeförderung Erstattung für die Aufwendungen für den Schulweg zu verlangen (vgl. auch VGH Kassel, NVwZ-RR 1997, S. 547). Der in Absatz 3 Satz 2 vorgenommene Ausschluss des Wahlrechts zeigt nämlich, dass Satz 1 nicht dem Träger der Schülerbeförderung, sondern den Erziehungsberechtigten ein Wahlrecht einräumt. Die Tatbestandsvoraussetzung „nächstgelegene Schule“ ist nicht in Frage gestellt. Einen weiteren Tatbestand, der zur Erstattung führt, nennt Absatz 3 und 4. Der Anspruch auf Erstattung ist mit der Aushändigung einer Fahrkarte für öffentliche

Verkehrsmittel erfüllt; bei Verlust der Fahrkarte besteht kein Ersatzanspruch (VG Düsseldorf, NJW 2001, S. 2651).

Den Erziehungsberechtigten sind aber nur die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Weil auf die Notwendigkeit abgestellt wird, ist eine Erstattung nur möglich, wenn und soweit den Erziehungsberechtigten Kosten für die Beförderung tatsächlich entstehen. Bei einer Eigenfinanzierung durch den Schüler ist eine Erstattung nicht möglich, wie eine Gegenüberstellung zu dem Berechtigten nach Absatz 5 bestätigt. Damit geht es nach dem Sinn und Zweck der Bestimmung um die Aufwendungen, die die Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht für die Schülerbeförderung aufwenden (vgl. auch OVG Münster, NWVB11991, S. 120). Notwendig sind die Aufwendungen eines vergleichbaren Beförderungsmittels, also in der Regel eines öffentlichen Verkehrsmittels. Wurde von den Erziehungsberechtigten für die Beförderung mehr ausgegeben, sind die Kosten bis zur Höhe eines öffentlichen Verkehrsmittels erstattungsfähig. Sollte die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar sein, sind auch die Kosten anderer Verkehrsmittel erstattbar. Die Unzumutbarkeit ist ähnlich den Bedingungen der Unzumutbarkeit der Schülerbeförderung an sich zu entscheiden.

2.

Bildungsgänge im Sinn von Satz 1 sind nach Satz 2 ausschließlich die Schulformen gemäß § 3 Abs. 2 sowie Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung nach § 18 Abs. 2 Satz 1. Wesentlich ist dabei die Heraushebung der Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung nach § 18 Abs. 2 Satz 1, weil damit zugleich alle anderen Schulen in freier Trägerschaft ausgeklammert werden. Deshalb sind die Fahrtkosten nur zur nächstgelegenen entsprechenden öffentlichen Schule erstattungsfähig (vgl. auch BVerwG, NVwZ 1982, S. 441). Das gilt auch beim Besuch von Freien Waldorfschulen (vgl. aber OVG Lüneburg, NVwZ 1984, S. 812; OVO Koblenz, NVwZ-RR 1990, S. 199; OVG Magdeburg, LKV 1999, S. 276).

Da der Bildungsgang schulformbezogen ist, kommt es auf eine differenzierte Sprachenfolge der Gymnasien nicht an (vgl. OVG Münster, NVwZ-RR 1991, S. 484),

3.

Als nächstgelegene Schule gilt nach Satz 3 auch die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird. Anordnungen nach §41 Abs. 1 Satz 3, §41 Abs. 4, §41 Abs. 5 Satz 2 und § 66 Abs. 4 können die Fiktion des Satzes 3 auslösen. Eine Entscheidung der Schulleitung nach § 41 Abs. 3 bei Wohnortwechsel an der Schule bleiben zu können, reicht demgegenüber nicht.

In der Rechtsfolge sind die Schulen, deren Besuch angeordnet worden ist, als nächstgelegene Schulen anzusehen, ohne dass es darauf ankommt, ob eine andere Schule näher liegt Zum Kostenvergleich vgl. BayVGH, BayVBl 2001, S. 308, 309.

III.

Absatz 3 behandelt neben dem Fall von Absatz 2 Satz 1 weitere Tatbestände, die lediglich zu Erstattungspflicht führen. Die Bestimmung wurde durch Gesetz vom 30.3.1999 (GVB1, LSA S, 120) eingefügt und durch Gesetz vom 27.1.2005 (GVB1, LSA S, 46) geändert, '

1.

Der Träger der Schülerbeförderung kann nach Satz 1 Halbsatz 1 seine Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 auf die Erstattung der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die er bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat, beschränken, wenn die nächstgelegene Schule außerhalb seines Gebiets liegt. Die Bestimmung enthält damit eine Modifikation von Tatbestand und Rechtsfolge der Erstattungspflicht nach Absatz 2 Satz 1.

Voraussetzung ist zum einen, dass die nächstgelegene Schule außerhalb seines Gebiets liegt. Die Gründe dafür können unterschiedlich sein. Es kann zum einen der Fall des § 41 Abs. 1 Satz 3 diese Folge haben.

In der Rechtsfolge ist für die Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 ein Höchstbetrag vorgesehen. Er ergibt sich aus den Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Träger der Schülerbeförderung bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat. Es sind deshalb Ermittlungen erforderlich, wie hoch tatsächlich die Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 im äußersten Fall in dem gleichen Erstattungszeitraum ist.

Die Beschränkung der Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 auf die Erstattung der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Träger der Schülerbeförderung bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat, gilt nach Satz 1 Halbsatz 2 im Falle des Besuchs von Förderschulen nicht, wenn in dem Gebiet eine entsprechende Förderschule vorgehalten wird. Ob es sich um eine entsprechende Förderschule handelt, richtet sich nach den Schultypen im Sinn des § 8 Abs. 3.

2.

Es werden nach Satz 2 nur die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule erstattet, wenn nicht die Schule besucht wird, bei deren Besuch ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen bestünde. Da Absatz 5 den Fall eigens behandelt, in dem Schülerinnen und Schüler typmäßig nicht erfasst werden, kann es nach Satz 2 nur um Schülerinnen und Schüler die individuell nicht erfasst werden, weil sie nicht die nächstgelegene Schule besuchen.

In der Rechtsfolge besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung oder auf Kostenerstattung, sondern vorbehaltlich Satz 3, nur auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der nächstgelegenen Schule. Es entfällt also das in Absatz 2 Satz 1 enthaltene Wahlrecht.

3.

Nach Satz 3 darf die Erstattung den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der tatsächlich besuchten Schule nicht überschreiten. Damit ist eine Höchstbegrenzung der Erstattung festgehalten. Die Höchstbegrenzung verlangt, nur die Kosten zur tatsächlich besuchten Schule zu erstatten, wenn diese niedriger sind als die Kosten zur nächstgelegenen Schule.

IV.

Absatz 4 behandelt das Erfordernis der Ausdifferenzierung zwischen den Beförderungszeiten und den Öffnungszeiten der Schule. Die Bestimmung wurde durch Gesetz vom 24.11.2000 (GVBl. LSA S. 656) eingefügt und durch Gesetz vom 26.7. 2002 (GVBl S. 320) und vom 27.1.2005 (GVBl. LSA S. 46) geändert.

1.

Die Beförderungszeiten sind nach Satz 1 so festzulegen, dass die Teilnahme am Unterricht, der Besuch von Grundschulen gemäß § 4 sowie von Ganztagschulen gemäß § 5 a Abs. 6 und § 12 Abs. 1 und die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule gemäß § 12 Abs. 2, sowie an außerschulischen Betreuungsangeboten am Schulort für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.

Die Beförderungszeiten sind nach Satz 1 so festzulegen, dass die Teilnahme am Unterricht gewährleistet ist. Die Bestimmung geht, wie der nachfolgende Absatz 5 bestätigt von dem Unterricht der Schülerinnen und Schüler im Sinn des Absatzes 2 aus. Weil die Sicherung der Teilnahme Ziel der Norm ist, muss unter „Beförderungszeiten“ nicht die Transportlänge, sondern der Zeitpunkt des Transports verstanden werden. Tatbestandlich geht Satz 2 also davon aus, dass die Unterrichtszeiten vorgegeben und mit der Vorgabe weitgehend vereinheitlicht sind und dass die Schülerbeförderung nicht in den sonst vielleicht intervallgesteuerten Verkehrsmitteln, sondern schubweise erfolgt.

In der Folge sind die Öffnungszeiten der Schulen im Sinn von § 4, § 5 a Abs. 6 und § 12 Abs. 1 und die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule gemäß § 12 Abs. 2 sowie an außerschulischen Betreuungsangeboten am Schulort für die Beförderungszeiten verbindlich. An allen anderen Öffnungszeiten von Schulen müssen sich die Beförderungszeiten nicht ausrichten. Öffnungszeiten im Sinn dieser Regelung sind die Öffnungszeiten nach § 4 Abs. 2 und ansonsten die Zeit zwischen Beginn und Ende des Unterrichts.

Von Satz 2 wird die Teilnahme an Angeboten der Grundschulen gemäß § 4, an Ganztagschulen gemäß § 5 a Abs. 6 und § 12 Abs. 1 und an Bildungs- und Freizeitangeboten der Schulen gemäß § 12 Abs. 2 sowie an außerschulischen Betreuungsangeboten am Schulort der Teilnahme der Schüler am Unterricht gleichgestellt. Auch die Beachtung dieser Sondertatbestände gilt unabhängig davon, ob insoweit eine ganze Schule oder nur Teile betroffen sind.

In der Rechtsfolge sollen sich nicht die Schulzeiten an den Beförderungsmöglichkeiten, sondern die Beförderungszeiten an den Unterrichtszeiten ausrichten. Mit Satz 1 wird davon ausgegangen, dass Beginn und Ende des Unterrichts jahrgangswise und von Wochentag zu Wochentag unterschiedlich sein kann. Auch diesen Variationen muss die Schülerbeförderung gerecht werden. Unabhängig davon gibt Satz 2 über das Zumutbarkeitserfordernis des Absatzes 2 Satz 1 den Landkreisen und kreisfreien Städten die Berechtigung, von den Schulen fordern zu können, dass bei Festlegung des Unterrichtsbeginns und des Unterrichtsendes betriebswirtschaftliche Aspekte der Schülerbeförderung nicht außer Betracht bleiben.

2.

Nach Satz 2 sind die Öffnungszeiten der Schule, außerunterrichtliche Veranstaltungen und außerschulische Betreuungsangebote am Schulort zur Gestaltung einer wirtschaftlichen, im Regelfall in den Linienverkehr integrierten Schülerbeförderung und unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler mit dem zuständigen Träger des öffentlichen Personennahverkehrs abzustimmen. Öffnungszeiten im Sinn dieser Regelung sind die Öffnungszeiten nach § 4 Abs. 2 und ansonsten die Zeit zwischen Beginn und Ende des Unterrichts.

Ungeachtet der in Satz 1 festgehaltenen Vorrangigkeit wird die Schule nach dem Zumutbarkeitserfordernis des Absatzes 2 Satz 1 nicht aus der Pflicht entlassen, eine Abstimmung mit dem zuständigen Träger des öffentlichen Personennahverkehrs vorzunehmen.

Für die Abstimmung werden zwei Gesichtspunkte als Vorgaben mitgegeben. Es soll zum einen zu einer wirtschaftlichen Schülerbeförderung kommen. Die Wirtschaftlichkeit verlangt über die Verlustvermeidung hinaus eine Optimierung. Als Regelbeispiel für die wirtschaftliche Schülerbeförderung wird die im Regelfall in den Linienverkehr integrierte Schülerbeförderung angesehen, weil bei dem Linienverkehr an sich die Wirtschaftlichkeit unterstellt wird und die Schülerbeförderung zu einer Optimierung beitragen könnte. Dass der Einsatz eines Schulbusses wirtschaftlich nicht vertretbar ist, macht der Träger der Schülerbeförderung hinreichend plausibel, wenn er die Kosten für den Einsatz eines Schulbusses den bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge zu erstattenden Kosten gegenüberstellt und außerdem seine Haushaltslage und seine Praxis in vergleichbaren Fällen in die Betrachtung mit einbezieht (VGH Kassel, NVwZ-RR 1997, §1 547).

Außerdem soll auf die Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler geachtet werden. Unzumutbare Wartezeiten sollen vermieden werden. Die Zumutbarkeitsgrenze ist überschritten, wenn eine ganze Schulstunde gewartet werden muss.

Die gemeinsame Verantwortung der Schulen, der Schulträger, der Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs und der ÖPNV-Unternehmen für eine wirtschaftliche Gestaltung der Schülerbeförderung kann über die gegenseitige Abstimmung hinaus auch durch eine eventuelle Staffelung der Schulanfangszeiten erreicht werden. Die Partner können auch so die Qualität der Beförderung für Schülerinnen und Schüler verbessern. Zur Grenze des Rückgriffs auf öffentliche Verkehrsmittel vgl. VGH Kassel, NVwZ-RR 1997, S. 547.

v.

Nach Absatz 5 können die in Absatz 2 nicht genannten Schülerinnen und Schüler vom Träger der Schülerbeförderung Zuschüsse zu den notwendigen Aufwendungen erhalten.

Betroffen sind Schüler der allgemein bildenden Schulen oberhalb des 10. Schuljahrgangs, also Schüler der Gesamtschule, des Gymnasiums, der Förderschule und Schüler des zweiten Bildungsweges sowie Schüler berufsbildender Schulen außer der Schüler des schulischen Berufsbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres und des ersten

Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Abschluss voraussetzen.

Zuschussfähig sind die notwendigen Aufwendungen. Mit dem Begriff „notwendige Aufwendungen“ wird ein Gedanke aus dem vorangehenden Absatz 2 Satz 1 aufgegriffen, der im Kontext der nächstgelegenen Schule steht, „Notwendige Aufwendungen“ sind deshalb im Regelfall nur die Kosten eines Öffentlichen Verkehrsmittels zur nächst gelegenen Schule der jeweiligen Schulart. Die Verweisung auf Zuschüsse zeigt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte weder zu einer Beförderung der Schüler noch zu einem vollen Aufwendungsersatz im Sinn des Absatzes 2 Satz 2 verpflichtet sind.

Durch Satz 1 wird freilich nicht ausgeschlossen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte freie Kapazitäten der Schülerbeförderung insoweit nutzen, um damit die Kosten zu senken. Sie können deshalb Zuschüsse verweigern, wenn von den Schülern eine kostenlose Beförderung in der Schülerbeförderung nicht angenommen wird, weil die dann entstehenden Kosten nicht „notwendig“ sind.

Dem Absatz 5 war bis zum Gesetz vom 27.1.2005 (GVB1. LSA S. 46) eine Verordnungsermächtigung beigelegt. Auf Grund dieser Ermächtigung hatte das Kultusministerium die Verordnung über Fahrtkostenzuschüsse für die Schülerbeförderung vom 23.12. 1993 (GVB1, LSA 1994 S.3) erlassen, die durch Art. 49 des Gesetzes vom 7.12.2001 (GVB1. LSA S. 540) geändert wurde. Die Verordnung ist noch nicht aufgehoben.

VI.

Absatz 6 nennt objektive und subjektive Bedingungen der Beförderungs- oder Erstattungspflicht im Sinn des Absatzes 2.

1.

Der Landkreis beziehungsweise die kreisfreie Stadt bestimmt nach Satz 1 die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht.

Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Landkreis beziehungsweise die kreisfreie Stadt zeigt, dass es zu unterschiedlichen Festsetzungen kommen kann. Dabei sind; nicht nur die in Satz 2 genannten Aspekte regional unterschiedlich bewertbar, es ist auch erlaubt, andere politische Schwerpunkte zu setzen. Für Schüler der Regelschule der Sekundarstufe I ist ein Schulweg von 4 km zumutbar (OVG Lüneburg, NdsVBl 2003, S. 83). Zur Verfassungsmäßigkeit einer Mindestentfernungsregelung vgl. BayVärflGH, BayVBl 2005 S. 140.

2.

Die Landkreise und die kreisfreien Städte haben nach Satz 2 bei der nach Satz 1 vorzunehmenden Bestimmung der Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht, die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des Schulweges zu berücksichtigen.

Bei Bewertung der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler kann etwa nach Altersgruppen unterschieden werden, es ist aber auch möglich, die durch die regionalen Besonderheiten der aus der Schuldichte sich ergebenden Wartezeiten als Belastungsfaktoren einzubeziehen. Aspekte der Sicherheit des Schulweges könnten

etwa in größeren Städten dazu führen, dass schon auf kürzeren Strecken eine Beförderungspflicht besteht oder auf eine Erstattung verwiesen werden darf.

Da die Bestimmung der Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht, abstrakt generell ist, könnte der Erlass einer Norm erforderlich sein.

3.

Die .Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nach Satz 3 in jedem Fall, wenn Schülerinnen und Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen. Behinderte müssen unabhängig von der Schulart und unabhängig von der Mindestentfernung befördert werden, wenn das Erfordernis einer Beförderung durch die Behinderung des Schülers bedingt ist. Die Nennung von Beförderungs- oder Erstattungspflicht zeigt, dass es den Landkreisen und kreisfreien Städten möglich bleibt, im Sinn des Absatzes 2 Satz 1 unter Zumutbarkeitsaspekten statt einer Beförderung auf eine Erstattung zu verweisen.

Die Taxibeförderung eines schwer behinderten Förderschülers könnte auch eine Maßnahme der Eingliederungshilfe nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz sein (vgl. B VerwG, NVwZ-RR 1993, S. 198).

VII.

Das Land beteiligt sich nach Absatz 7 an den den Landkreisen und kreisfreien Städten erwachsenden Kosten der Schülerbeförderung nach den Bestimmungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes. Mit dem Verweis auf das Gemeindefinanzierungsgesetz werden dessen Bedingungen für die Beteiligung an den Kosten verbindlich. Mit Absatz 7 ist nicht verlangt, dass das Land über die allgemeine Kommunalfinanzierung hinaus die Zuschüsse eigens ausweist. Zur Ausgleichspflicht vgl. auch BVerwG, NVwZ 1996, S. 912 (L) = NZA 1996, S. 253.